



Vierteljähriger Abonnementpreis in Breslau 5 Mark, Wochen-Abo 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechsttheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 465. Morgen-Ausgabe.

Sechsundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 7. October 1875.

## Die Revision des Strafgesetzbuches.

Als wir vor einigen Monaten die Symptome zusammenstellten, die den Schluss rechtfertigen, daß neuerdings eine entschieden reactionaire Richtung im Schoße der Staatsregierung die Oberhand gewinnt, fanden wir im Kreise unserer Parteifreunde wenig Glauben. Heute liegt in der Novelle zum Strafgesetzbuch ein urkundlicher Beweis vor, daß wir uns nicht getäuscht. Wir wissen sehr wohl zu unterscheiden zwischen einer vereinzelten reactionairen Maßregel, die ihren Ursprung vielleicht der Taktlosigkeit eines untergeordneten Organs oder einer augenblicklichen Aufwallung des Unmuths in den höheren Regionen verdankt, und reactionairen Ideen, welche die Uhr der Zeit durchstellen wollen. Der Justizminister führte einmal aus, es sei ein Unterschied zu machen zwischen liberalen Neigungen und liberalen Ideen; er als conservativer Mann habe keine liberalen Neigungen, aber er fühle sich veranlaßt, liberale Ideen in die Gesetzgebung einzuführen. Die Unterscheidung ist eine völlig richtige und eben so hat der Justizminister sich selbst richtig charakterisiert. Unsere ganze fruchtbare Gesetzgebung der letzten acht Jahre ist von liberalen Ideen erfüllt. Das hat das Volk lebhaft empfunden und hat es mit einem gewissen Gleichmuth angesehen, wenn nicht selten eine reactionaire Maßregel gegen die liberalen Neigungen ihrer Urheber Zeugnis ablegte.

Heute sehen wir nun einen Gesetzentwurf, der ein bereites Zeugnis dafür ablegt, daß der Wind in den oberen Regionen völlig umgeschlagen hat. Die Novelle zum Strafgesetzbuch verhält sich zu der bisherigen Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Reiches ungefähr so, wie die Schöpfung der Provinzialstände von 1823 zu den Gesegen der Stein-Hardenberg'schen Periode oder wie die Thätigkeit der Landsthäkammer zu der Gesetzgebung von 1848. Sie atmet den Geist der kleinen aber mächtigen Partei; sie legt Zeugnis dafür ab, daß der erste Chefredakteur der „Kreuzzeitung“, der Gründer der Pommerschen Centralbahn ein gern geschener Gast auf Haus Wazin ist, und daß der Kanzler des deutschen Reiches die Fäden wieder aufnimmt, die ihn mit dem Abgeordneten der altmärkischen Ritterschaft zum ersten vereinigten Landtag verbinden.

Der Gedanke, daß das Institut der „Friedensburgschaft“ in die Gesetzgebung des deutschen Reiches einzuführen, muthet uns an, wie eines der gesetzgeberischen Experimente Friedrich Wilhelms des Vierten aus der Zeit, als der Schwanenorden neuert und über die Errichtung eines evangelischen Bischofs in Jerusalem verhandelt wurde, als Herr von Gerlach die Feder zur Ausarbeitung eines neuen Echtheitsführte, und man die liberalen Forderungen der Zeit nicht bekämpfte, sondern einschließlich ignorierte. Es ist wahr, die Friedensburgschaft ist ein altes germanisches Rechtsinstitut, diesen Vorzug heilt sie mit den Gottesurtheilen und dem Zweikampf als Mitteln, die Wahrheit vor Gericht zu erforschen. Es ist wahr, die Friedensburgschaft besteht noch heute in England, aber sie wird nur angewandt zu dem Zwecke, die gesetzlich verwirkte Strafe zu mildern, nicht dazu, dieselbe bis in das Ungemessene zu schärfen. Sie wird angewandt von dem Beamtenhunth der Selbstverwaltung, das mit derselben seit Jahrhundertern vertraut ist und nicht von einem burokratisch ausgebildeten Richterstande, welcher der Versuchung nimmermehr widerstehen würde, die neu zu erlassenden Bestimmungen in formalistischem Sinne auszulegen.

Die Bestimmungen, welche den Mißbrauch der freien Meinungsäußerung betreffen, waren im Jahre 1870 einer besonders sorgfältigen Revision unterworfen worden. Man war mit vollem Bewußtsein auf das Ziel losgesteuert, die Neuerungen theoretischer Lehrmeinungen von jedem Hemmniss zu befreien. Mit Ausnahme der Beleidigungen und Verläumdungen kennt das Strafgesetzbuch nur noch vereinzelte und seltene Vergehen, welche vorzugsweise durch die Presse begangen werden, und trotz dieser Beschränkungen ist die Zahl der Preszprozesse eine statliche geblieben. Jetzt sollen die alten vagen Bestimmungen stärkerer Gesetzgebungen in wenig verändert Form wiederum neuert werden. Eigenthum und Ehe sollen einen besondern Schutz gegen die Kritik genießen, als ob Eigenthum und Ehe einen Werth hätten, wenn sie nicht jede Kritik vertragen können! Der Paragraph Aenam und der Paragraph Duchesne, auf welche die öffentliche Erörterung noch vielfach wird zurückgreifen müssen, tragen den Stempel einer sehr bedenklichen Gelegenheitsgesetzgebung, und manche Einzelheiten des Entwurfs verstören gegen Alles, was die Rechtswissenschaft des letzten Menschenalters über die betreffende Materie gelehrt. So die Bestimmung über die Bestrafung von Vergehen, die ein Ausländer im Auslande begangen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf vermehrt die Besorgnisse, welche wir über den Verlauf der nächsten Reichstagsession hegen. Die liberalen Parteien haben die Verpflichtung, mit den Bestrebungen, die in dem Gesetzentwurf an das Tagestisch treten, nicht zu partiren, sondern jede Änderung des geltenden Rechtes, die nicht entschieden als eine Verbesserung erkannt wird, mit aller Festigkeit abzulehnen.

## Militärische Briefe im Herbst 1875.

CLXXII.

Beleuchtung des offiziellen Generalstabswerkes: „Der deutsch-französische Krieg 1870—71.“ Hest. 9. Einführung und Beschiebung von Straßburg. — Nächtliche Annäherung an die Festungs-Umgebung. — Der König besiebt ein großes Belagerungs-Corps unter General von Werder, in dem die badische Division eingereiht wird. — Weitere Annäherungen an das Festung-Terrain.)

Um den erforderlichen Besitz des mehrerwähnten großen Dorfes Schiltigheim zu erlangen und festzuhalten, genügte noch nicht das im Westen desselben gelegene, dem Nordwesten der Festung gegenüber befindliche Terrain, sondern es mußte auch das im Osten desselben gelegene Land, nämlich das im Norden der Festung zwischen Ill und Rhein befindliche Wiesen- und KanalTerrain occupirt werden, was lauter einzelne Inseln bildete. Ungefähr  $\frac{1}{2}$  Meile nördlich von der Festung, in der Nähe des Süsselbachs, liegt noch auf dem linken Ufer der Ill ein Vorwerk „Englischer Hof“, dem südlich gegenüber die große Insel Robertbau sich befindet. Hier an diesem Gehöfte sammelte sich am 14. August Nachmittags der leichte Feldbrücken-Train der badischen Division, um daselbst einen geeigneten Übergangspunkt über die Ill nach Robertbau zu ermitteln. Die Robertbau ist

im Süden nur  $\frac{1}{2}$  Meile von dem Nordglacis der Festung entfernt. Der hier von Westen nach Osten ziehende große, in den Rhein sich ergießende und mit dem alten Rhein an der Mündung sich verbindende Rhein-Ill-Canal verbindet sich in entgegengesetzter Richtung auf dem linken Ill-Ufer zwischen diesem Flusse und dem Dorfe Schiltigheim mit dem in der Richtung auf die Vogesen zugehenden Rhein-Marne-Canal, welcher in der Höhe von Mundolsheim (Hauptquartier) und in der Nähe des weiter östlich liegenden Süsselweyersheim den mehr erwähnten Süsselbach durchschneidet. In gleicher Entfernung von der Festung wie der Englische Hof (also  $\frac{1}{2}$  Meilen) liegen die vorgenannten Dörfer, nur etwa  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$  Meilen mehr westlich. Hiermit wäre die Grundlinie und der erste Vorgang zur Beherrschung des Nordens der Festung festgestellt.

Auf der Robertbau befanden sich noch französische Truppen, welche den südlichen Theil derselben, sowie die Insel zwischen Schiltigheim und dem linken Ill-Ufer durch Zerstörung der Brücken daselbst, soweit sie noch bestanden, sicher stellen sollten. Als man die deutschen Pioniere am Englischen Hof wahrnahm, wurde ein heftiges Feuer gegen dieselben eröffnet. Eine bisher verdeckt gehaltene badische Infanterie-Abteilung brach jedoch nun mit ihrem Feuer hervor, trieb den Feind zurück, und wurde dann die Feldbrücke ohne weitere Säuberung fertig gestellt. In der Stille der Mitternacht überschritt dieselbe das 2. Bataillon des 2. badischen Grenadier-Regiments und rückte auf der Robertbau in etwa  $\frac{1}{2}$  Stunden bis zum Rhein-Ill-Canal in südlicher Richtung vor und dem Nord-Glacis gegenüber zu der Stelle heran, wo die Ill mit dem Canal sich schneidet und auf der Südseite des letzteren der große Drangereigang sich befindet. Nachdem hier eine Brücke, die für den Feind von Wichtigkeit war, zerstört worden, begaben sich das Bataillon bei Tagesanbruch des 15. August bis nach Süsselweyersheim und, dem entsprechend, auch die als Soutiens aufgestellten Truppen zurück. — General von Beyer hatte am 14. Abend eine eingehende Mittheilung aus dem großen Hauptquartier erhalten, nach welchem ihm auch die bisherige Kriegsbesatzung von Rastatt ausdrücklich zur Verfügung gestellt war, und macht derselbe auch sofort hieron Gebrauch. Das preußische Regiment Nr. 34 wurde von Hagenau zum Einschließungs-Corps herangezogen. Der Gouverneur von Rastatt war gleichzeitig aus dem großen Hauptquartier angewiesen, daß das auf das linke Rheinufer etappenmäßig vorgeschoßene 6. badische Regiment durch Landwehr-Truppen zu diesem Dienst abgelöst werden und ein Bataillon in die Festung zurückkehren, das dritte zur badischen Felddivision einzurücken solle (das zweite Bataillon war in Kehl). Außerdem wurden die Pioniere von Rastatt zum Dienst vor Straßburg bestimmt und die Besatzung von Kehl durch Cavallerie und schweres Geschütz aus Rastatt verstärkt.

Inzwischen hatte Se. Majestät der König die Aufstellung eines größeren Belagerungs-Corps unter Oberbefehl des General von Werder am 15. August veschlossen. Dasselbe wurde fortmit: 1. aus der badischen Feld-Division. (Da deren bisheriger Commandeur, General von Beyer, an einem heftigen Gichtanfall erkrankt war und seine Ablösung hatte beantragen müssen, wurde General von Paroché zum Führer der Division bestimmt.) 2. aus der Garde-Landwehr-Division unter General von Löwen. 3. aus der 1. Landwehr-Division unter General von Tresckow (2 Landwehr-Brigaden mit den combinirten pommerschen Regimentern Nr. 14 und 21; Nr. 21 u. 54, Nr. 26 u. 61, Nr. 61 u. 66, dem 2. Reserve-Ulanen-Regiment, einer combinirten Artillerie-Abteilung und der 1. Festungs-Pionier-Compagnie II. Armee-Corps)\*. — Die Gesamtstärke des Belagerungs-Corps betrug hiernach 46 Bataillone, 24 Escadrons und 18 Batterien, deren größerer Theil allerdings erst aus der Heimat jetzt nach dem Kriegsschauplatz in Bewegung gesetzt wurden. In Betreff der Aufstellung eines artilleristischen und eines Ingenieur-Belagerungs-Trains war außerdem befohlen worden, daß der Bestand derselben 200 gezogene Kanonen, 88 Mörser und 50 Zündnadel-Wallbüchsen nebst dem nötigen Zubehör an Munition, Fahzeugen und Geräthen betragen sollte; zur Bedienung derselben sollten 30 Festungs-Artillerie-Compagnien, in der Stärke von je 200 Mann, und 10 Festungs-Pionier-Compagnien herangezogen werden.

Nach und nach, in dem Zeitraume bis zum 23. August, trafen diese bedeutenden Verstärkungen ein. Zwischen jenen suchte die badische Division die bisher errungenen Vortheile festzuhalten und dem späteren Vorgehen nach Möglichkeit vorzuarbeiten. Ein weiteres Vorgehen des linken Flügels (im Norden der Festung) und dann ein engeres Einschließen auf den anderen Seiten wurde zunächst in Aussicht genommen. General von Werder, der am 15. August in Mundolsheim eintraf, billigte diese Dispositionen. — Zunächst wollte man hiernach die nördliche Einschließungslinie bis an den Rhein-Ill-Canal und an den Südrand von Schiltigheim vorschlieben, das Vorland zwischen den Straßen von Brumath und Zabern durch 4 Schanzen beherrschen ( $\frac{1}{2}$  Meile von der Festung ab) und innerhalb des Bogens der Ill (der Südwestseite der Festung gegenüber) eine starke Batterie errichten, um die Verbindung zwischen Straßburg und Neu-Breisach zu sperren. Damit der Zustrom in das Überschwemmungs-Terrain nach Möglichkeit verhindert werde, wurde weiter oberhalb eine Ableitung der Ill ins Auge gesetzt. (Diese Ableitung wird vorweg bemerkt, gelang nicht; ebenso kam die Batterie im Ill-Bogen wegen der örtlichen Schwierigkeiten nicht zu Stande. Dagegen die 4 Schanzen, wurden schon am 15. August fertig abgesteckt.) Das Beziehen der neuen näheren Aufstellungen erfolgte ohne Schwierigkeit. Die 4. schwere Batterie war jetzt Brandgranaten nach der Stadt; dieselben hatten jedoch noch keinen Erfolg, was bei dem Feuer der Festung ebenfalls der Fall war.

Breslau, 6. October.

Wie bereits erwähnt, haben die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten die zuständigen Staatsbehörden jüngst mit Anweisung zur strengen und sorgfältigen Handhabung der Bestimmungen über das Collectorenwesen versehen und ihre besondere Aufmerksamkeit auf das Collectorenwesen der geistlichen Genossenschaften hingelenkt. Wie jetzt nach der „Boss. Blg.“ ausgeführt worden, erscheint es zuvörderst notwendig, darauf zu halten, daß die von den zuständigen Staatsbehörden er-

\* Später sollte noch eine Linien-Brigade (34 und 30), das 2. Referbe-Dragoner-Regiment und 3 Referbe-Bataillone des I. und III. Armeecorps mit der 1. Landwehr-Division die 1. Referbe-Division bilden (von Kummer).

theilte Erlaubnis zu Collecten nicht zu einem fortlaufenden, in kurzen Zeiträumen sich wiederholenden oder gar täglich stattfindenden Collectiren auf unbefristete Zeit ausgedehnt werde. Es soll vielmehr festgehalten werden, daß die bewilligten Collecten längstens binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung stattfinden; eine wiederholte Bewilligung darf nur nach erneuter Prüfung des Bedürfnisses und auf Grund des Nachweises über die richtige Verwendung der gesammelten Gelder bewilligt werden. Es wird ferner besonders eingeschärft, daß die Bestimmung, wonach Kirchencollecten nur der Anordnung der kirchlichen Oberen anheimfallen, sich nur auf solche Collecten bezieht, welche innerhalb der Kirchenräume bei dem Gottesdienste eingesammelt werden. Über den Bereich der Kirchenräume hinaus unterliegen auch die für kirchliche Zwecke oder für kirchlichen Oberen veranlaßten allgemeinen Collecten denjenigen Beschränkungen, welche für Abhaltung von Collecten staatlicherseits im Interesse der öffentlichen Ordnung vorgegeben sind. Dies gilt besonders auch in den Fällen, in welchen die Mittel zur Besteitung kirchlicher Bedürfnisse mit Genehmigung der kirchlichen Oberen statt durch ordnungsmäßige Umlage auf die dafür Verpflichteten durch freiwillige Gaben in der Form von Hauscollecten ausgebracht werden sollen. Auch solche Collecten von Haus zu Haus sollen nur mit vorgängiger Genehmigung der Staatsbehörden stattfinden. Auf eine andere Art unerlaubten Collectorens wird noch hingewiesen auf die von Haus zu Haus bewirkte bisher vielfach gebildete Einstellung von Geldbeiträgen zur Unterstützung des Papstes, des sogenannten Peterspfennigs\*, für welchen Zweck sich, namentlich in der Rheinprovinz, eigene Vereine, (die St. Michaels-Bruderschaften) gebildet haben. Dieselben vermeinen, wie den Behörden eröffnet wird, die Nachsuchung der staatlichen Erlaubnis zu ihrer collectirenden Thätigkeit umgehen zu können, indem sie dieselben lediglich als Abholen von Vereinsbeiträgen bezeichnen, während doch, nach ihren Statuten die Mitgliedschaft häufig durch die Zahlung gewisser Minimalbeiträge ohne Weiteres erworben werden soll. Dies wird als „eine missbräuchliche Ausbeutung des Vereinsgesetzes“ bezeichnet, denn das von Haus zu Haus bewirkte Sammeln von Beiträgen bei Personen, welche dem Vereine nicht ausdrücklich beigetreten sind, fällt unter den Begriff der Haus-Collecte und ist ohne staatliche Genehmigung unstatthaft, ebenso wie das in derselben Form bewirkte Sammeln von Zeichnungen zu Vereinsbeiträgen oder von Beiträfflern zu den Vereinen.

In der Schweiz bildet gegenwärtig die Schulfrage einen Hauptgegenstand der öffentlichen Besprechungen. So entwidelt neulich unter Anderen der Pfarrer Salis zu Liestal in der „Gemeinnützigen Gesellschaft“ folgenden Antrag: es möge die Gesellschaft eine Zuschrift an die eidgenössischen Räthe richten, des Inhalts: 1) Das neue eidgenössische Schulgesetz möge sämtliche staatlichen Schulbehörden anweisen, hinsicht nicht mehr für Ertheilung des Religions-, resp. Moralunterrichts in der Schule zu sorgen. 2) Dogegen seien wöchentliche Stunden innerhalb der obligatorischen Schulzeit befußt Ertheilung allfälligen Religionsunterrichts durch die religiösen Corporationen frei zu lassen. 3) Die Freiheit des Lehrers, an der Ertheilung eines Religionsunterrichtes mitzuwirken, soll gewahrt werden. 4) Das Recht, den religiösen Corporationen die Benutzung des Schullocals in ihren Religionsstunden zu gestatten oder zu verweigern, kommt den Schulgemeinden resp. der cantonalen Gesetzgebung zu. 5) Ebenso das Recht, die religiösen Corporationen in Aufrichthaltung der Disciplin und Ordnung in den Religionsstunden zu unterstützen. Der Correferent, Pfarrer Christinger von Thurgau, wollte die Schule nicht „des schönsten Theils ihres Unterrichts“, des Religionsunterrichts, verlustig gehen lassen und beantragte, für Abschaffung eines allen Richtungen genügenden interconfessionellen Lehrmittels 1000 Francs auszuwerfen. Pfarrer Bühl von Bofingen forderte für die Schule weder einen ausschließlich confessionellen, noch einen vollständig confessionlosen, wohl aber einen confessionell-toleranten Religionsunterricht. Nach stundenlanger Debatte verließ sich die Sache, wie recht und billig, ohne Beschuß im Sande. Niemandem, bemerkte ein schweizerischer Correspondent der „H. N.“ höchst treffend, fiel das C. des Columbus ein, daß die Schule nicht für den Glauben, sondern für das Wissen da ist. — Die Berner Regierung hat eine Beschwerde der römisch-katholischen Genossenschaft gegen die Erziehungsbürocratie abgewiesen, welche die Gründung einer Privat-Primarschule nicht zu lassen will. Das Berner Gesetz von 1832 kennt zwar Privatschulen von Gemeinden und Einzelpersonen, nicht aber von geschlossenen Genossenschaften, am wenigsten von confessionellen.

Unter den italienischen Blättern machen einige darauf aufmerksam, daß die katholische Partei in Italien von ihrem Programme abzugehen ansägt. Während sie es früher unter ihrer Würde hielt, sich der liberalen Institutionen des Landes zu bedienen, hat sie denselben auf dem Katholikencongresse in Florenz ihre Huldigung dargebracht, indem sie sich in den Sitzungen häufig mit Petitionen beschäftigte, die sie an das Parlament richten will. Ferner wurde in Florenz beschlossen, die Katholiken zu reger Theilnahme an den Wahlen zur Ergänzung der Provinzial- und Gemeinderäthe aufzufordern, und man glaubt, daß auf dem dritten, nächstes Jahr in Bologna abzuhalgenden Katholiken-Congresse der Beschuß gefaßt wird, daß sich die Katholiken auch an den Parlamentswahlen beteiligen sollen, wodurch der bisher aufrecht erhaltene Grundsatz ne electori ne gänglich aufgegeben würde. „Der heilige Stuhl, so schreibt man der „Gazzetta von Genoa“ aus Rom, ist von den Verhandlungen des Katholiken-Congresse in Florenz nichts weniger als erbaut, und es ist ganz richtig bemerkt worden, daß Laien-Versammlungen und ihre Verhandlungen über religiöse Fragen, welche geistlichen Synoden zur Entscheidung vorbehalten werden sollen, geradezu mit den Vorschriften des Syllabus in Widerspruch stehen. Der Congres hat zwar dem Papst und dem heiligen Stuhl Complimente über Complimente gemacht; aber wenn man den Katholiken das Vereinsrecht auch zu anderen Zwecken als zu gemeinsamen Gebeten giebt, so öffnet man das mit, ohne es zu merken, Thor und Thür zu Verhandlungen über die Interessen und dann auch womöglich über die Lehren der Kirche. Nichts desto weniger macht der „Osservatore Romano“ gute Miene zum bösen Spiel und veröffentlicht die Verhandlungen des Florentiner Congresses in seinen Spalten.“

In Frankreich erwartet man dem offiziösen „Moniteur“ zufolge im Laufe dieser Woche eine Präfektenbewegung; man glaubt daher, daß es sich dabei nur um Verziehung einiger höherer Verwaltungsbeamten handeln möge, und man bezweiftet gar sehr, daß auch Herr Ducros in den Ruhestand versetzt werde. Die „République française“ will wissen, daß bei den letzten Gefechten in Spanien die Regierungstruppen in den Besitz einer zwischen den Carlisten und französischen Beamten geführten Correspondenz gelangt seien, welche dazu diente, die Banden des Don Carlos von den Bewegungen der

















